



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 83.668/4 - II/14/88

1230/AB

1988 -01- 21

zu 1223 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Ermacora und Kollegen am 24. November 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1223/J-NR/1987 betreffend Fremdenrecht, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1 Seit 1980 wurde gemäß § 3 des Fremdenpolizeigesetzes gegen 25.140 Fremde ein Aufenthaltsverbot erlassen.

Zur Frage 2 In 16.403 Fällen erfolgte die tatsächliche Vollstreckung durch Abschiebung.

Zur Frage 3 Die abgeschobenen Fremden gliedern sich nach ihrer nationalen Herkunft wie folgt:

Türkei	ca. 36 %
Jugoslawien	" 33 %
Bundesrepublik Deutschland	" 6 %
Ägypten	" 3 %
Italien	" 2 %
Indien	" 1,5 %
Polen	" 1,5 %

Außerdem wurden Fremde aus ca. 60 weiteren Staaten der Welt abgeschoben, wobei der jeweilige zahlenmäßige Anteil unterhalb des Prozent- bzw. im Marginalbereich liegt.

Zur Frage 4 In ca. 46 % der Fälle wurde bei der Erlassung von Aufenthaltsverboten der Tat-

- 2 -

bestand des "mangelnden redlichen Erwerbes der Unterhaltsmittel" herangezogen. Hiezu darf bemerkt werden, daß dieser Tatbestand mitunter gemeinsam mit anderen Tatbeständen des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes herangezogen worden ist.

Zur Frage 5 Seit 1981 wurde gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen worden war, in 242 Fällen der Weg zum Verwaltungsgerichtshof oder zum Verfassungsgerichtshof beschritten.

Zur Frage 6 In 35 Fällen wurden derartige Bescheide von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes aufgehoben.

Karl Plesner